



Sitzung vom

18. Februar 2025

Mitgeteilt den

20. Februar 2025

Protokoll Nr.

90/2025

Auftrag Biert

betreffend Sing- und Musikschulen

Antwort der Regierung

Der Auftrag Biert beantragt eine Änderung von Art. 16 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung, KfV; BR 494.310) sodass die anrechenbare Unterrichtseinheit von 60 auf 45 Minuten reduziert wird.

Die Zuständigkeit für die Sing- und Musikschulen liegt bei den Gemeinden (Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG; BR 494.300). Der Kanton leistet einen Beitrag an die durch die Gemeinden geführten oder durch die von den Gemeinden beauftragten Sing- und Musikschulen in der Höhe von 30 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen (Art. 19 Abs. 1 und 2 KFG).

Im Rahmen der Totalrevision des KFG wurde in Art. 18 Abs. 2 KFG festgelegt, dass die Mindestjahresbesoldung und die Anzahl Unterrichtseinheiten für ein Vollpensum für die Sing- und Musikschullehrpersonen den Vorgaben für Primarlehrpersonen gemäss Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) entsprechen. Bezüglich Dauer der Unterrichtseinheiten war in der Botschaft zur Totalrevision des KFG (Botschaft Heft Nr. 10/2016-2017) auf Seite 649 festgehalten, dass diese in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird und es vorgesehen ist, diese nach der bewährten bisherigen Regelung auf 60 Minuten festzulegen. In Art. 16 Abs. 2 der KfV wurde die anrechenbare Unterrichtseinheit daher auch auf 60 Minuten festgelegt.

Die Finanzierung der Sing- und Musikschulen erfolgt durch Beiträge der Gemeinden, des Kantons sowie durch Musikschultarife bzw. Elternbeiträge. Eine Reduktion der Unterrichtseinheiten auf 45 Minuten hätte Auswirkungen auf die Finanzierungsstruktur der Musikschulen. Die finanziellen Folgen für die Gemeinden sowie für die Eltern können derzeit nicht konkret beziffert werden. Ohne eine gründliche Prüfung (u.a. auch interkantonaler Vergleich) ist eine Anpassung von Art. 16, Abs. 2 KfV daher nicht zielführend.

Ab 2026 wird die Abwicklung der Beiträge für Sing- und Musikschulen vom Amt für Kultur, Abteilung Kulturförderung, übernommen. Die Regierung sieht diesen Zuständigkeitswechsel als Gelegenheit, gemeinsam mit dem Verband Sing- und Musikschulen Graubünden (VSMG) und anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren eine umfassende Prüfung der Unterrichtsstruktur und der Kostenfolgen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Prüfung sollen Optimierungspotentiale identifizieren und fundierte Entscheidungsgrundlagen schaffen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag wie folgt abzuändern: Die Regierung nimmt unter der Federführung des Amtes für Kultur, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, dem VSMG und anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren, eine umfassende Prüfung der Unterrichtsstruktur und der Kostenfolgen an den Bündner Sing- und Musikschulen vor.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin